Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

14.5 Besteuerung von Leistungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) 3

14.5 Besteuerung von Leistungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

Zur Förderung der individuellen Vorsorge hat das Bundesgesetz vom 22. März 1985 dem privaten Sparen der gebundenen Selbstvorsorge steuerliche Vergünstigungen eingeräumt. Die Einzelheiten sind in der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für die Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) vom 13. November 1985 geregelt.

Vorsorgeverträge für anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge können nur von Personen abgeschlossen werden, deren Erwerbseinkommen in der Schweiz der AHV/IV-Pflicht unterstellt ist und in der Schweiz der Einkommenssteuer unterliegt.

Da die Beträge an die gebundene Vorsorge im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können, unterliegen die Leistungen aus dieser Vorsorgeform der Einkommenssteuer.

Tabelle: Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)		
Art und Form der Leistungen	Kantonssteuer	Direkte Bundessteuer
Renten		
Renten	Steuerbar zu 100 % (§ 21 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Abs. 1 DBG)
Kapitalleistungen		
Alters-/Hinterlassenenleistungen Wohneigentumsförderung WEF	Steuerbar zu 100 % (§§ 21 Abs. 1 + 37 StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 22 Abs. 1 + 38 DBG)
Verpfändung	Steuerfrei, sofern keine Pfand-verwertung	Steuerfrei, sofern keine Pfand-verwertung